

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comit. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 G

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 23.

Danzig, den 20. März.

1895.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Ich habe wiederholt wahrgenommen, daß die meisten auf bäuerlichen Grundstücken zur ersten Stelle eingetragenen Hypotheken mit 5, vielfach sogar mit 6 Prozent verzinst werden. Dies ist völlig unwirtschaftlich, da fast überall der Zinsfuß für gute erststellige Hypotheken auf 4 bis höchstens 4 1/2 Prozent schon seit längerer Zeit heruntergegangen ist. Ich mache deshalb diejenigen Besitzer, welche für ihre erststellige Hypotheken nach den, nach Lage des heutigen Geldmarkts viel zu hohen Zinsfuß von 5—6 pCt. zahlen, darauf aufmerksam, daß die Sparkasse unseres Kreises ländliche Grundstücke hypothekarisch beleihet und daß der Darlehnsnehmer bei unserer Kasse keinerlei Spesen oder Provision zu zahlen hat, und empfehle deshalb die Benutzung unserer Sparkasse zur Erlangung einer den heutigen Geldverhältnissen entsprechenden Verzinsung.

Die Sparkasse kann statutenmäßig ländliche Grundstücke beleihen bis zu 2/3 des durch eine gerichtliche Taxe festgestellten Werthes, bei Liegenschaften bis zum 25-fachen Grundsteuerreinertrag, bei Gebäuden bis zum 12 1/2 fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerth, oder bis zur Hälfte der Summe, mit welcher sie bei einer öffentlichen Societät gegen Feuergefährdung versichert sind.

Hiernach kann sich jeder Besitzer annähernd selbst ausrechnen, wieweit die Sparkasse ihm Geld zur ersten Hypothek leihen kann, und ob er danach behufs Abzahlung der gegenwärtigen,

zu hoch verzinsten Hypothek Geld von unserer Sparkasse zu einem niedrigeren Zinsfuß aufnehmen kann. Die Sparkasse ist jedoch auch gern bereit, Auskunft darüber zu ertheilen, wieweit das betreffende Grundstück beliehen werden kann, jedoch müssen uns in diesem Falle Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle und womöglich eine Abschrift des Grundbuchblattes vorgelegt werden. Die fr. Auszüge ertheilt das Katasteramt gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen für jeden Auszug.

Schriftliche oder mündliche Anfragen können an die Herren Kassenbeamten (Kassenlokal Hundegasse No. 55) oder an den unterzeichneten Vorsitzenden des Curatoriums gerichtet werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, für die Bekanntmachung dieser Verfügung in ihrer Gemeinde zu sorgen und denjenigen, die diesem Hinweis folgen wollen, mit Rath zur Seite zu stehen.

Danzig, den 17. März 1895.

Der Landrath.  
Maurach.

2. Einzelne Bestimmungen der Convention über die Regelung der Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom  $\frac{12. \text{November}}{31. \text{October}}$  1874 (R.-G.-Bl. für 1875 S. 136) haben zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz was folgt:

Unter den im Artikel 1 der Convention erwähnten „zuständigen Behörden des Sterbeortes“ und unter den im Artikel 2 daselbst bezeichneten „Lokalbehörden“, welche die erforderlichen Sicherungsmaßregeln hinsichtlich des Vermögens in Preußen verstorbener Russen zu treffen und die Russischen Consulsatsbehörden von dem Tode zu benachrichtigen haben, sind die **Amtsgerichte** zu verstehen.

Die Polizei-Behörden haben nur insoweit einzuschreiten, als es sich um vorläufige, keinen Aufschub duldende Maßregeln handelt. Da indessen die Amtsgerichte nicht in allen Fällen von dem Tode der in ihrem Bezirke verstorbenen Russen Kenntniß erlangen, so haben die **Orts-Polizei-Behörden** die zuständigen Amtsgerichte von dem Ableben Russischer Staatsangehöriger in Kenntniß zu setzen und wenn sie im einzelnen Falle vorläufige Sicherungsmaßregeln vornehmen müssen, sofort die Russischen Consularbehörden unmittelbar zu benachrichtigen. Mit der dem Amtsgerichte zu machenden Mittheilung von dem Todesfalle haben die Polizei-Behörden den Paß des Verstorbenen einzureichen.

Mit Anlegung der Siegel und Aufstellung des Inventars haben regelmäßig die Amtsgerichte, in Ausnahmefällen die Ortspolizei-Behörden, in Gemeinschaft mit den Russischen Consularbehörden gemäß Artikel 2 a. a. D. vorzugehen. Sollten in den Fällen des Artikel 2 Abs. 3 und 7 a. a. D. die Amtsgerichte die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Siegelung und Inventarisirung ablehnen, so sind die Ortspolizei-Behörden verpflichtet, den Russischen Consularbeamten diejenige Unterstützung zu gewähren, deren sie zum alleinigen Vorgehen bedürfen. Die Ortspolizei-Behörden haben demgemäß auf ein gehörig begründetes Gesuch der Russischen Consularbehörde einen

Beamten abzuordnen, um dieser bei der Vornahme einer Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses eines Russen gegen einen etwaigen Widerspruch Dritter die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Berlin, den 4. Februar 1895.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung mit.

Danzig, den 15. März 1895.

Der Landrath.

---

3. Nach § 120 der Reichs-Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die nothwendige, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren.

Gemäß § 150 No. 4 a. a. O. wird mit Geldstrafe bis zu 20 *M.*, im Unvermögens-falle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes bestraft, wer den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

Die Gewerbetreibenden mache ich auf die vorstehend bezeichnete ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung hierdurch noch besonders aufmerksam und fordere sie ausdrücklich auf, dieser Pflicht pünktlich nachzukommen.

Danzig, den 16. März 1895.

Der Landrath.

---

4. Den Ortsvorständen und Ortspolizeibehörden theile ich mit, daß die Wandergewerbefcheine nur das Feilbieten von Waaren erlauben, nicht aber das Ausspielen der Waaren, vielmehr die Ortspolizeibehörden auf Grund des § 56 e der Gewerbeordnung und des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868 jedesmal darüber zu entscheiden haben, ob und in wie weit sie bei Gelegenheit von Volksbelustigungen das Ausspielen von geringfügigen Gegenständen gestatten wollen.

Danzig, den 15. März 1895.

Der Landrath.

---

5. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferbemarkt zu Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloofung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und dazu 250 000 Loofe zu je 1 *M.* im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 16. März 1895.

Der Landrath.

6. **Bekanntmachung,**  
 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.  
 Auf Grund des § 70 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) und in Abänderung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 unter D werden die nachstehend bezeichneten, zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte am 1. Juli d. Js. aufgehoben.  
**Im Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen:**  
 Die Schiedsgerichte für die Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Elbing Stadt und Land.  
 An Stelle der aufgehobenen Schiedsgerichte werden vom genannten Zeitpunkt ab folgende Schiedsgerichte errichtet:

B e z i r k des S c h i e d s g e r i c h t s.	S i t z
Im Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Westpreußen: 1. Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe, Danziger Niederung, 2. Kreise Elbing, Stadt und Land, Berlin, den 7. Februar 1895. Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: gez. L e h m a n n.	Danzig. Elbing. Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.
B. 797 M. f. S. I. A. 1288 M. v. J. Danzig, den 18. März 1895. D e r L a n d r a t h.	

7. Die Schulkassen-Rendanten sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise fordere ich auf, gemäß § 6 der Dienstanweisung vom 2. August 1881 gleich nach Ablauf des Etatsjahres über die Verwaltung der Schulkasse für das Jahr 1. April 1894/95, die vorschriftsmäßige Rechnung zu legen und die abgeschlossenen Rassenbücher nebst den Belägen, Zahlungs-Anweisungen und Quettungen bis zum 10. April cr. dem Vorsitzenden des Schul-Vorstandes — Schulinspector oder Schulpatron — zur Prüfung zu übergeben, auch den Rassenbestand vorzulegen.  
 Die Herren Vorsitzenden der Schul-Vorstände ersuche ich, die erhaltenen Schulkassen-Rechnungen schleunigst durch den gesamten Schul-Vorstand revidiren und, Falls die Rechnung für richtig befunden wird, beschargiren zu lassen, über die etwa vorgefundenen Mängel aber eine Verhandlung aufzunehmen. Bis zum 1. Mai cr. erwarte ich eine Mittheilung darüber, ob die Schulkassenrechnung gelegt und abgenommen worden ist eventl. die Einreichung des Revisions-Protokolls mit den gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen. Zugleich sind mir die Abschlußzahlen der Rechnung in Einnahme, Ausgabe und in Bestand oder Vorschuß anzugeben.  
 Danzig, den 16. März 1895.  
 D e r L a n d r a t h. Beilage.